

TARIFORDNUNG

Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtungen

der Gemeinde Pasching, Leondinger Straße 10, 4061 Pasching,
laut dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und
laut der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

I. BEWERTUNG DES EINKOMMENS

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch zwölf zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung.

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
- bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegatt:innen, Lebensgefährte:innen oder eingetragenen Partner:innen und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienster-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt EUR 200,- abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage) für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend bekannt zu geben. Änderungen bis zum 20. des Monats finden im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bei Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Von Personen, die freiwillig den Beitrag der höchsten Stufe entrichten, muss kein Einkommensnachweis vorgelegt werden.

II. ELTERNBEITRAG

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben. Besucht das Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr allerdings zudem ab 13:00 Uhr die Einrichtung, ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten der entsprechende Nachmittagstarif zu entrichten.

Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- die allenfalls in Anspruch genommene Mittagsverpflegung,
- der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zu bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung,
- Materialbeiträge,
- anlassbezogene Veranstaltungsbeiträge.

(3) Der Elternbeitrag wird für die Monate berechnet, in der die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist und versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

In den Monaten Juli, August und September ist eine wochenweise Anmeldung möglich. In diesem Zeitraum erfolgt auch eine wochenweise Verrechnung in der Höhe eines Viertels des Monatsbeitrages pro Woche.

(4) Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne in der besuchten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und eines daraus resultierenden Notbetriebes erfolgt auch eine wochenweise Verrechnung in der Höhe eines Viertels des Monatsbeitrages pro Woche je nach Anwesenheit. Diese wochenweise Verrechnung gilt auch im Falle eines Lockdowns.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
Die Bezahlung des monatlichen Beitrages und des Materialbeitrages erfolgt jeweils am 5. des Monats mittels Abbuchungsauftrag. Bei Nicht-Einzahlung des Beitrages wird nach einer vierwöchigen Frist die Betreuung des Kindes nicht mehr übernommen. Mahnungen sind kostenpflichtig. **Der Elternbeitrag wird bei Urlaub nicht rückerstattet!**

Kommt es aufgrund einer Erkrankung des Kindes zu einer länger als zehn zusammenhängende Werktage dauernden ärztlich bestätigten Abwesenheit, wird ein Nachlass von 20% auf den errechneten Elternbeitrag gewährt.

(6) Der Mindest- und der Höchstbeitrag und die Materialbeiträge sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres bzw. werden der Mindest- und Höchstbeitrag an die jährlich von der Bildungsdirektion OÖ vorgegebenen Elternbeiträge angepasst. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

III. MINDESTBEITRAG

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (Punkt 7 dieser Tarifordnung) EUR 53,- und
2. für Kinder über drei Jahren (Punkt 8 und 9 dieser Tarifordnung) EUR 46,-

(2) Der monatliche Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif (Punkt 7 Abs. 2 und Punkt 8 Abs. 2 dieser Tarifordnung) beträgt EUR 46,-, der bei einem 2- und/oder 3-Tages-Tarif aliquotiert wird.

(3) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

Über einen Ermäßigungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand.

IV. HÖCHSTBEITRAG

(1) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren für eine Betreuung bis maximal 30 Wochenstunden EUR 225,-, bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme EUR 405,-.
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt für eine Betreuung bis maximal 30 Wochenstunden EUR 131,-, bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme EUR 183,-.

(2) Der monatliche Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif (Punkt 7 Abs. 2 und Punkt 8 Abs. 2) beträgt EUR 119,-, der bei einem 2- und/oder 3-Tages-Tarif 50% bzw. 70% vom 5-Tages-Tarif beträgt.

(3) Der Höchstbeitrag für Schulkinder im Hort wird für die angebotene Betreuungszeit (über 25 Std. + Mittagsbetreuung + ganztägige Betreuung an schulfreien Tagen und Ferienzeiten) mit EUR 176,- festgelegt.

V. ABSCHLÄGE

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wird für das zweite oder weitere Kind einer Familie ein Abschlag von je 50% auf den errechneten Beitrag festgesetzt.

VI. INDEX

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert sowie auch der Materialbeitrag. Diese ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. werden der Mindest- und Höchstbeitrag an die jährlich von der Bildungsdirektion OÖ vorgegebenen Elternbeiträge angepasst. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

VII. BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES FÜR KINDER UNTER DREI JAHREN

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, unter drei Jahren

1. 3,6% für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
2. 6,5% bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.

Für eine 2-tägige Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag 50% vom 5-Tagestarif.

Für eine 3-tägige Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag 75% vom 5-Tagestarif.

Eingewöhnungsmonat

Im Eingewöhnungsmonat beträgt der Elternbeitrag 50% vom 5-Tagestarif. Im Eingewöhnungsmonat wird kein Materialbeitrag verrechnet.

(2) NACHMITTAGSTARIF

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

Für eine 2-tägige Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag 50% vom 5-Tagestarif.

Für eine 3-tägige Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag 70% vom 5-Tagestarif.

VIII. BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES FÜR KINDER ÜBER DREI JAHREN BIS ZUM SCHULEINTRITT

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3% für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
2. 4,2% bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.

Für eine 2-tägige Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag 50% vom 5-Tagestarif.

Für eine 3-tägige Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag 75% vom 5-Tagestarif.

(2) NACHMITTAGSTARIF

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

Für eine 2-tägige Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag 50% vom 5-Tagestarif.
Für eine 3-tägige Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag 70% vom 5-Tagestarif.

IX. BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES FÜR SCHULKINDER

Der Elternbeitrag für eine Inanspruchnahme des Hortes beträgt 4% (über 25 Std. + Mittagsbetreuung + ganztägige Betreuung an schulfreien Tagen und Ferienzeiten) der Berechnungsgrundlage.

Für eine 3-tägige Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag 75% vom 5-Tagestarif.

X. ANGEMESSENER KOSTENBEITRAG BEI NICHT REGELMÄSSIGEM BESUCH

Wenn der beitragsfreie Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe des jeweiligen Höchstbetrages eingehoben. Der Besuch ist nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Zeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ausgenommen sind

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Todesfall in der Familie),
- urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

Jede Verhinderung ist unverzüglich zu melden.

Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß §3a Abs. 1 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

XI. MATERIALBEITRÄGE

Der Materialbeitrag beträgt

- EUR 6,-/Monat und Kind in Kindergarten
- EUR 6,-/Monat und Kind im Hort
- EUR 3,-/Monat und Kind in der Krabbelstube

Dieser Betrag wird elf Mal pro Jahr eingehoben.

XII. GASTBEITRÄGE

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht. Die Höhe des Gastbeitrages wird jährlich aufgrund des

Abganges der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung des Vorjahres errechnet und gilt für das jeweilige Arbeitsjahr.

XIII. SONDERBESTIMMUNGEN

Ein Austritt kann auf Wunsch der Eltern nur zu jedem Monatsende erfolgen. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten.

Der geplante Austritt ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.

Bei Abmeldungen während des Betreuungsjahres kann der Betreuungsplatz für eine neuerliche Anmeldung nicht reserviert werden.

XIV. INKRAFTTRETEN

Gültig ab 01. Oktober 2023.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. September 2023.